

# Schulweg und Transporte: Wer ist verantwortlich?

**Zahlreiche Plakate ermahnen Autofahrer zu Beginn des Schuljahres zu erhöhter Aufmerksamkeit. Oft begleiten Eltern gerade die jüngeren Kinder in den ersten Wochen zur Schule. Die Verantwortung für den Schulweg liegt nämlich bei den Erziehungsberechtigten – es sei denn, dieser sei unzumutbar.**

Über die Zumutbarkeit von Schulwegen kommt es häufig zu Streitigkeiten, die nicht selten vor Gericht enden. Aus der Rechtsprechung lassen sich folgende Grundsätze ableiten: Ob ein Schulweg als zumutbar gelten kann, ist gestützt auf eine Würdigung der konkreten Gesamtumstände zu beurteilen. Insbesondere ist die Person des Schülers, seine Reife und sein Kenntnisstand im

**«Der verantwortliche Chauffeur darf die jungen Fahrgäste ermahnen, sich korrekt zu verhalten und bei Gefährdung des Transportes Übeltäter aus dem Fahrzeug weisen. Kontrollen, gerade bei der Haltestelle des Schulhauses, gehören zur Aufsichtspflicht der Lehrpersonen und sind Teil des Berufsauftrages.»**

Strassenverkehr, die Art des Schulweges (Länge, Marschzeit, Höhenunterschied, Beschaffenheit) sowie die sich daraus ergebende Gefährlichkeit des Weges zu berücksichtigen. Dies sind Ermessensfragen, welche die zuständigen Schulbehörden vor Ort zu beurteilen haben. Die Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände kann dazu führen, dass ein in der Stadt verlaufender Schulweg aufgrund der Gefährlichkeit als unzumutbar qualifiziert werden muss, obwohl er deutlich kürzer ist als ein ausserhalb des Siedlungsgebietes verlaufender Weg.

Nicht zu beachten ist hingegen, ob ein Weg subjektiv als lang, schlecht begehbar oder gefährlich empfunden wird; abzustellen ist einzig auf objektivierte Kriterien. Ist ein Schulweg unzumutbar, so richtet die Schule einen Schülertransport ein. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, bis vor die Haustüre chauffiert zu werden.

Die Verantwortung für den unzumutbaren Teil des Schulweges und somit für den Transport geht nun auf die Schule über. Diese Verantwortung besteht auch dann, wenn die Schule nicht einen eigenen Schulbusbetrieb unterhält, sondern diesen an ein für Schülertransporte konzessioniertes, privates Unternehmen auslagert oder den Schülerinnen oder Schülern die Abonnementkosten für den öffentlichen Verkehr zahlt.

Konkret bedeutet dies: Die Schule kann den Kindern verbindliche Weisungen bezüglich Verhalten in den Verkehrsmitteln und den Warteräumen erteilen. Fehlverhalten kann disziplinarisch bestraft werden. Der verantwortliche Chauffeur darf die jungen Fahrgäste ermahnen, sich korrekt zu verhalten und bei Gefährdung des Transportes Übeltäter aus dem Fahrzeug weisen. Kontrollen, gerade bei der Haltestelle des

Schulhauses, gehören zur Aufsichtspflicht der Lehrpersonen und sind Teil des Berufsauftrages. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Haltestellen ein sicheres Ein- und Aussteigen ermöglichen, ohne dass die Schüler durch den Verkehr gefährdet werden.

Eine erhebliche zusätzliche Gefahrenquelle sind Eltern, welche die Zufahrten zu Schulhäusern und Warteräumen mit dem Privatfahrzeug blockieren, um die Kinder abzuholen. Solche Personen dürfen weggezwungen werden. Die Polizei gibt dabei bestimmt Unterstützung.

Betreibt die Schule einen eigenen Schülertransport, z.B. durch den Hauswart, so ist darauf zu achten, dass dieser über den notwendigen Führerausweis verfügt. Erfolgen die Transporte mit einem Kleinbus, der mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Plätze ausser dem Führersitz aufweist, so ist ein Führerausweis der Kategorie D 1 erforderlich. Die Schulbusse müssen zudem über die entsprechenden Sicherheitsgurte verfügen, geprüfte Kindersitze verwenden oder eigentliche Kindersitze aufweisen. Hinzu kommt die entsprechende Versicherung.

Oft kommt es vor, dass Lehrpersonen oder Eltern Schüler mit einem Personenwagen in ein Lager oder zu einem Sportanlass transportieren. Hier handelt es sich um nicht berufsmässige Fahrten, welche ohne Entgelt durchgeführt werden. Erstattet werden in der Regel nur die effektiven Fahrspesen. Für diese Fahrten wird lediglich der übliche Führerausweis der Kategorie B benötigt. Zu beachten gilt, dass in Motorfahrzeugen nur so viele Personen mitgeführt werden, wie gemäss Fahrzeugausweis Plätze bewilligt sind.

Versichert sind die Mitfahrer über die Haftpflichtversicherung des Halters. Trotzdem wird den Lehrpersonen der

Abschluss einer Insassenversicherung empfohlen. Diese kann die Leistung der Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters erhöhen und deckt auch jene Schäden, welche der jeweilige Lenker erleidet. Viele Schulen haben solche «Dienstfahrten» in ihrer Haftpflichtpolice zusätzlich versichert.

Den Schulen ist zu empfehlen, die dafür notwendigen Abklärungen vorzunehmen – möglichst, bevor sich ein Unfall ereignet.

Peter Hofmann  
fachstelle schulrecht

## Weiter im Text

bfu-Information: [www.bfu.ch/bestellen](http://www.bfu.ch/bestellen)

Zahlreiche Kantone haben für die Durchführung von Schülertransporten Merkblätter, Leitfäden oder Weisungen erlassen.

## Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 65, 9405 Goldach, Telefon 071 845 16 86, [info@schulrecht.ch](mailto:info@schulrecht.ch), [www.schulrecht.ch](http://www.schulrecht.ch)